

Satzung

der Baltrumer Konsumgenossenschaft eG

vom 05.07.1993

in der geänderten Fassung vom 28.06.2021

(6. Änderung durch die Generalversammlung 28.06.2021)

Firma, Sitz und Gegenstand der Genossenschaft

§1

- (1) Die Genossenschaft führt die Firma:

Baltrumer Konsumgenossenschaft eingetragene Genossenschaft

Sie hat ihren Sitz in Baltrum.

- (2) Die Genossenschaft kann ihren Geschäftsbetrieb auf Nichtmitglieder ausdehnen.

§2

- (1) Gegenstand der Genossenschaft ist:

1. der gemeinschaftliche Einkauf von Bedarfsgütern aller Art im Großen und Abgabe im Kleinen gegen Barzahlung,
2. die Herstellung und Bearbeitung von Bedarfsgütern in eigenen Betrieben,
3. die Belieferung von Großverbrauchern,
4. die Vermietung und Verpachtung genossenschaftseigener Räume und Einrichtungen,
5. die Bereitstellung von Dienstleistungen.

- (2) Um die Wirtschaft der Mitglieder wirksam zu fördern, kann sich die Genossenschaft an gemeinschaftlichen Einrichtungen der Konsumgenossenschaften und an sonstigen Unternehmen beteiligen.

Mitgliedschaft

§3

Mitglied der Genossenschaft können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften werden, die bereit und in der Lage sind, die ihnen aus der Mitgliedschaft erwachsenen Verpflichtungen auf sich zuzunehmen.

§4

- (1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer unbedingten schriftlichen Beitrittserklärung.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so steht dem Abgewiesenen die Berufung binnen eines Monat an den Aufsichtsrat offen. Seine Entscheidung ist endgültig.

§5

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, durch schriftliche Aufkündigung, seinen Austritt aus der Genossenschaft zu erklären, oder, sofern es mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, einzelne von mehreren Geschäftsanteilen aufzukündigen.

- (2) Die Aufkündigung ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich. Dabei ist eine Frist von 25 Monaten einzuhalten.

§6

- (1) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:
1. wenn es eine wesentliche durch die Satzung auferlegte Verpflichtung verletzt,
 2. (frei)
 3. wenn es den Interessen der Genossenschaft gröblich zuwiderhandelt.
 4. wenn es unter seiner der Genossenschaft bekannt gegebenen Anschrift dauernd un erreichbar ist.
- (2) Über die Ausschließung von Mitgliedern entscheidet der Vorstand und Aufsichtsrat durch übereinstimmende Beschlüsse §31 I, Ziff. 9. Über die Ausschließung von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern entscheidet die Generalversammlung.
- (3) Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe des Grundes unverzüglich mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
- (4) Von dem Augenblick der Absendung des Briefes an, kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung oder sonstigen Versammlungen teilnehmen, auch nicht mehr Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsrates sein; es kann seine Rechte gemäß §10 I, Ziff. 1 und 4 nicht mehr wahrnehmen.
- (5) Dem ausgeschlossenen Mitglied steht die Berufung an die Generalversammlung zu. Sie ist binnen einem Monat, nachdem der Ausschuss wirksam geworden ist, schriftlich beim Vorstand einzulegen, hat aber keine aufschiebende Wirkung.

§7

- (1) Ein Mitglied kann jeder Zeit, auch im Laufe eines Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben ganz oder teilweise, mit Genehmigung des Vorstandes, durch schriftliche Vereinbarung einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ausscheiden oder die Zahl seiner Geschäftsanteile verringern. Voraussetzung dabei ist, dass der Erwerber des Geschäftsguthabens der Genossenschaft als Mitglied angehört oder ihr als Mitglied beitrifft.
- (2) Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist die Übertragung des Geschäftsguthabens nur zulässig, sofern sein bisheriges Geschäftsguthaben den zulässigen Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht übersteigt.

§8

Stirbt ein Mitglied, so wird dessen Mitgliedschaft durch den Erben fortgesetzt. Wird bei mehreren Erben die Mitgliedschaft nicht innerhalb von 6 Monaten einem Miterben allein überlassen, so endet sie zum Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Übertragung zu erfolgen hatte.

§9

- (1) Die Auseinandersetzung erfolgt aufgrund des von der Generalversammlung festgestellten Jahresabschlusses. Das nach der Auseinandersetzung sich ergebende Guthaben ist dem Mitglied, binnen sechs Monaten nach seinem Ausscheiden, auszuzahlen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Anspruch. Verlustvorträge sind beim Auseinandersetzungsguthaben anteilig abzuziehen.
- (2) Der Anspruch auf Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens verjährt in zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt sechs Monate nach dem Ausscheiden.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§10

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt,
 1. auf der Generalversammlung die Rechte auszuüben, die ihnen in den Angelegenheiten der Genossenschaft nach dem Genossenschaftsgesetz und der Satzung zustehen,
 2. sich der gemeinschaftlichen Einrichtungen zu bedienen,
 3. die gem. § 37 der Satzung festgesetzte Ausschüttung zu fordern,
 4. die Einberufung einer Generalversammlung sowie die Ankündigung von Verhandlungsgegenständen unter den in § 14 II bezeichneten Voraussetzungen zu verlangen, Wünsche und Anliegen an die Organe der Genossenschaft heranzutragen.
- (2) Die Mitglieder sind auf geeignete Weise über den Fortgang des gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes der Genossenschaft, zu informieren.

§11

Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. die auf den Geschäftsanteil vorgeschriebenen Einzahlungen zu leisten,
2. die Interessen der Genossenschaft zu fördern,
3. die Satzung der Genossenschaft einzuhalten, und die von den Organen der Genossenschaft gefassten Beschlüsse auszuführen,
4. sich der gemeinschaftlichen Einrichtungen in angemessenem Umfang zu bedienen,
5. eine Änderung ihres Wohnsitzes der Genossenschaft schriftlich mitzuteilen.

Organe der Genossenschaft

Die Generalversammlung

§12

- (1) Die Generalversammlung ist die Versammlung der der Genossenschaft angehörenden Mitglieder.

- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es soll sein Stimmrecht persönlich ausüben und kann sich nur durch ein anderes Mitglied, Abkömmlinge, Eltern oder den Ehegatten vertreten lassen. Diese Beschränkung gilt nicht für Vertreter juristischer Personen. Eine Bevollmächtigung nicht voll geschäftsfähiger Personen oder Personen, die sich geschäftsmäßig zur Ausübung des Stimmrechts anbieten oder Personen, die aus der Genossenschaft ausgeschlossen wurden, ist nicht zulässig. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als 2 Personen vertreten.
- (3) Die Mitglieder können auf der Generalversammlung Auskünfte verlangen über Angelegenheiten der Genossenschaft, soweit dies zur sachlichen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft hat den Grundsätzen einer getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Sie darf verweigert werden,
- a. soweit sie nach vernünftiger, kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen Nachteil zuzufügen,
 - b. soweit sich der Vorstand oder der Aufsichtsrat durch die Erteilung der Auskunft strafbar macht oder eine gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzen würde,
 - c. soweit arbeits- und dienstvertragliche Angelegenheiten berührt werden.

§13

- (1) Die Generalversammlung ist zuständig für:
1. die Änderung der Satzung,
 2. Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
 3. die Entscheidung über die Verwendung eines Jahresüberschusses oder die Deckung eines Jahresfehlbetrages sowie die Verwendung eines Gewinn-/Verlustvortrages,
 4. die Wahl und die endgültige Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates, sowie die Kündigung der Dienstverträge mit den Mitgliedern des Vorstandes.
 5. die Entscheidung über die Berufung im Falle des § 7 V,
 6. die Verschmelzung der Genossenschaft mit einer anderen Genossenschaft,
 7. die Auflösung der Genossenschaft.
- (2) Im Rahmen der Berichtserstattung über den Jahresabschluss hat der Vorstand die Generalversammlung zu unterrichten über die Lage, Entwicklung und Ziele der Genossenschaft sowie über die Förderung der Mitglieder. Der Aufsichtsrat soll sich zu diesen Berichten äußern.

§14

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt; außerordentliche Generalversammlungen finden nach Bedarf statt. Die Generalversammlung wird in der Regel vom Aufsichtsrat einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Verzögert er die Einberufung, so ist der Vorstand dazu verpflichtet, wenn nach Gesetz oder Satzung die Einberufung der Generalversammlung geboten ist.

- (2) Eine Generalversammlung muss ferner ohne Verzug einberufen werden, wenn der zehnte Teil der Mitglieder, in Textform unter Aufführung des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangt. In gleicher Weise können die Mitglieder auch verlangen, dass bestimmte Gegenstände für die Beschlussfassung angekündigt werden.
- (3) Die Generalversammlung wird durch einmalige Bekanntmachung in dem in § 40 bestimmten Blatt spätestens zwei Wochen vor ihrem Stattfinden einberufen. Die Einberufung ist vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder vom Vorstand zu unterzeichnen, und muss die Tagesordnung enthalten. Die Einberufung soll ferner durch Aushang in den Läden und an der Geschäftsstelle der Genossenschaft veröffentlicht werden.
- (4) Anträge, die in der vorgeschriebenen Form und so rechtzeitig gestellt werden, dass sie noch fristgerecht angekündigt werden können, müssen berücksichtigt werden. Anträge sind nur im Rahmen der Zuständigkeit der Generalversammlung zulässig.
- (5) Über die Gegenstände, deren Verhandlung nicht mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in der für die Einberufung vorgeschriebenen Weise angekündigt worden ist, können Beschlüsse nicht gefasst werden. Das gilt jedoch nicht für Beschlüsse über die Leitung der Versammlung sowie für Anträge auf Einberufung einer außergewöhnlichen Generalversammlung.
- (6) Dem Prüfungsverband ist die Einberufung der Generalversammlung, unter Angabe der Tagesordnung, rechtzeitig mitzuteilen.
- (7) In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Tage vor Beginn der Frist zur Post gegeben worden sind.

§15

- (1) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen worden ist.
- (2) Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse über:
 1. die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
 2. die Änderung der Satzung,
 3. die Auflösung der Genossenschaft,
 4. die Verschmelzung der Genossenschaft ist nur gültig bei einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

§16

- (1) Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben oder Stimmkarte. Wahlen erfolgen durch geheime Abstimmung, wenn mindestens 10 Mitglieder dies verlangen.
- (2) Erscheint das Ergebnis zweifelhaft, so kann es der Vorsitzende durch Auszählung feststellen lassen. Er ist hierzu verpflichtet:
 1. bei Beschlüssen, die nach §15 einer besonderen Mehrheit bedürfen,
 2. auf Antrag von mindestens 10 Mitgliedern.

§17

- (1) Die Generalversammlung wird, im Falle ihrer Einberufung durch den Aufsichtsrat, vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates, bzw. im Hinderungsfall, durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied, im Falle ihrer Einberufung durch den Vorstand, von einem Mitglied des Vorstandes, geleitet. Steht weder ein Mitglied des Aufsichtsrates, noch ein Mitglied des Vorstandes zur Verfügung, so kann diese auch einem anderen Mitglied der Genossenschaft übertragen werden.
- (2) Beschlüsse der Generalversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten, die von dem Vorsitzenden und den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes zu unterschreiben ist. Der Niederschrift sind die Belege der Einberufung beizufügen.

Der Aufsichtsrat

§18

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Mitgliedern der Genossenschaft. Höchstens zwei Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen aktive Mitarbeiter der Genossenschaft sein. Ergibt sich bei der Abstimmung, dass mehr Mitarbeiter in den Aufsichtsrat gewählt wurden als freie Mandate für Mitarbeiter vorhanden sind, so gelten nur diejenigen als gewählt, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören oder dauernde Stellvertreter des Vorstandes sein, auch nicht als Beamte (leitende Mitarbeiter) die Geschäfte der Genossenschaft führen oder zu ihren Lieferanten gehören. Frühere Mitarbeiter des Vorstandes dürfen erst nach erteilter Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.
- (3) Die Wahl des Aufsichtsrates erfolgt durch die Generalversammlung. Erhalten die Bewerber weniger als 1/3 der gültigen Stimmen, so sind sie nicht gewählt. Der Wahlgang ist so lange zu wiederholen, bis die zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder der mindestens 1/3 der gültigen Stimmen erreicht haben.
- (4) gestrichen
- (5) Mindestens ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrats müssen ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort auf Baltrum haben. Eine Veränderung des gewöhnlichen Aufenthaltsortes hat keine Auswirkungen auf die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat; bei Ersatzwahlen gem. § 23 II und den regelmäßigen Wahlen gem. § 23 III muss in diesem Falle jedoch auf die Erreichung des Anteils gem. Satz 1 geachtet werden.

§19

- (1) Für die Sorgfaltspflicht und die Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder gilt §29 über die Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder sinngemäß.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen.

§20

- (1) Der Aufsichtsrat hat folgende Aufgaben:
 1. den Vorstand bei seiner Geschäftsführung zu überwachen, und sich von dem Gange der Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten,
 2. den vom Vorstand vorzulegenden Jahresabschluss zu prüfen; und darüber der Generalversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten,
 3. sich über wesentliche Feststellungen oder Beanstandungen einer durch den Prüfungsverband vorgenommenen Prüfung zu erklären.
 4. der Generalversammlung für die Wahl von Mitgliedern des Vorstandes Vorschläge zu machen,
 5. Mitglieder des Vorstandes vorläufig ihres Amtes zu entheben, und wegen der einstweiligen Fortführung der Geschäfte, das Erforderliche zu veranlassen,
 6. die Generalversammlung zu berufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich erscheint,
 7. über die Berufung eines Abgewiesenen gem.§4 III zu entscheiden,
 8. die Genossenschaft bei Rechtsgeschäften und Prozessen mit den Vorstandsmitgliedern zu vertreten,
 9. in einer von der Generalversammlung zu beschließenden Dienstanweisung können dem Aufsichtsrat weitere Aufgaben zugewiesen werden.
- (2) Der Aufsichtsrat hat seine Aufgaben unter Beachtung und Förderung der Grundsätze und Ziele der genossenschaftlichen Zusammenarbeit gem. §§ 1 und 2 zu erfüllen.
- (3) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sie mit der Erfüllung einzelner seiner Aufgaben betrauen. Auf die Ausschüsse sind §§ 21 bis 23 entsprechend anzuwenden.

§21

- (1) Sitzungen finden nach Bedarf statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Der Vorsitzende hat eine Sitzung mit Angabe der Verhandlungsgegenstände zu berufen, wenn es der dritte Teil der Mitglieder des Aufsichtsrates, oder der Vorstand unter schriftlicher Mitteilung der Beratungsgegenstände, verlangt.

§22

- (1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

- (2) Der Aufsichtsrat kann Beschlüsse in dringenden Fällen auch schriftlich oder fernmündlich fassen, wenn jedes Mitglied mit der Abgabe seines Votums die Zustimmung zu diesem Verfahren erklärt. Im Falle fernmündlicher Beschlussfassung ist das Votum durch schriftliche Erklärung an den Aufsichtsratsvorsitzenden zu bestätigen.
- (3) Beschlüsse des Aufsichtsrates sind in einer Niederschrift festzuhalten, die von dem Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben sind. Im Übrigen wird das Verfahren bei den Beratungen und Beschlüssen des Aufsichtsrates in einer Geschäftsordnung geregelt.
- (4) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer sowie je einen Stellvertreter. Der Aufsichtsrat wird von seinem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter einzeln vertreten.

§23

- (1) Die Amtsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrates beträgt 3 Jahre. Sie beginnt mit dem Schluss der Generalversammlung, die die Wahl vorgenommen hat, und endet am Schluss der Generalversammlung, die für das 3. Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wurde, mitgerechnet. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied im Laufe seiner Amtszeit aus, so hat auf der nächsten ordentlichen Generalversammlung eine Ersatzwahl für die restliche Dauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes zu erfolgen. Bis zur Generalversammlung, auf der die Ersatzwahl stattfindet, besteht der Aufsichtsrat nur aus den verbleibenden Mitgliedern, wenn nicht eine sofortige Ersatzwahl, wegen des Absinkens auf weniger als 3 Aufsichtsratsmitglieder, notwendig ist.
- (3) Jährlich scheidet 1/3 der Aufsichtsratsmitglieder nach Maßgabe ihrer Amtszeit aus. Bei einer nicht durch drei teilbaren Mitgliederzahl scheidet zuerst der geringere Teil aus. In den beiden ersten Jahren nach Inkrafttreten dieser Satzung entscheidet das Los, wenn das Ausscheiden nicht nach der Amtszeit bestimmt werden kann.

Der Vorstand

§24

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft in eigener Verantwortung, soweit er darin nicht durch Gesetz oder Satzung beschränkt ist. Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich, soweit nicht die Vertretung dem Aufsichtsrat obliegt.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. die Interessen der Genossenschaft und ihrer Mitglieder unter Beachtung und Förderung der Grundsätze und Ziele der genossenschaftlichen Zusammenarbeit zu wahren,
 2. die Geschäfte der Genossenschaft zu führen,

3. den Jahresabschluss aufzustellen und vorzulegen,
4. einen das folgende Jahr umfassenden Wirtschaftsplan aufzustellen,
5. ein Verzeichnis der Mitglieder zu führen.

§25

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die der Genossenschaft angehören müssen. Mitglieder des Aufsichtsrates oder Lieferanten dürfen dem Vorstand der Genossenschaft nicht angehören.
- (2) Die Genossenschaft wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

§26

- (1) Auf Vorschlag des Aufsichtsrates wählt die Generalversammlung die Mitglieder des Vorstandes. Mindestens ein Drittel der Mitglieder des Vorstandes müssen ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort auf Baltrum haben.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf höchstens fünf Jahre bestellt, ehrenamtlich auf höchstens drei Jahre. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit jeweils für fünf Jahre ist zulässig. Die Verlängerung der Amtszeit obliegt dem Aufsichtsrat. Sie bedarf eines neuen Beschlusses des Aufsichtsrates, der frühestens ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Amtszeit gefasst werden muss. Nur bei einer Bestellung auf weniger als fünf Jahre, kann eine Verlängerung der Amtszeit ohne erneuten Beschluss vorgesehen werden, sofern die gesamte Amtszeit nicht mehr als fünf Jahre beträgt.
- (3) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit haupt- oder nebenamtlich gegen Zahlung einer Vergütung, oder ehrenamtlich, ohne Zahlung einer Vergütung aus. Der Aufsichtsrat soll bei der Festsetzung einer Vergütung für den Vorstand dafür Sorge tragen, dass sie im Rahmen der Empfehlung des Zentralverbandes deutscher Konsumgenossenschaften e.V. für die Besoldung von Vorstandsmitgliedern liegt. Dies gilt sinngemäß für Ruhegehalt, Hinterbliebenenbezüge und Leistungen verwandter Art. Soweit der Vorstand aus seinen Reihen einen Vorsitzenden wählt, muss dieser seinen gewöhnlichen Aufenthalt auf Baltrum haben.

§27

- (1) Die Wahl der Vorstandsmitglieder ist jederzeit widerruflich, unbeschadet etwaiger Ansprüche aus bestehenden Verträgen. Der Widerruf erfolgt durch einen auf Enthebung aus dem Amt lautenden Beschluss der Generalversammlung.
- (2) Der vorläufigen Amtsenthebung durch den Aufsichtsrat haben sich die Mitglieder des Vorstandes bis zur endgültigen Entscheidung der unverzüglich einzuberufenden Generalversammlung zu fügen.

§28

Ist ein Mitglied des Vorstandes verhindert, sein Amt auszuüben, so kann der Aufsichtsrat eines seiner Mitglieder zum Stellvertreter bestellen. Solange die Stellvertretung dauert und bis zur Entlastung des Stellvertreters, darf dieser als Mitglied des Aufsichtsrates nicht tätig sein.

§29

Die Mitglieder des Vorstandes haben die Sorgfaltspflicht eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Bei Verletzung ihrer Pflichten, haften sie der Genossenschaft für den entstandenen Schaden persönlich und auch als Gesamtschuldner.

§30

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (2) Über Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die von den Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen sind.

Zustimmungspflichtige Geschäfte

§31

- (1) Der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen folgen Geschäfte des Vorstandes:
 1. die Aufstellung der Geschäftsordnung für den Vorstand
 2. die Eröffnung und die Schließung bestehender Läden
 3. die Ausgaben für Anschaffungen im Werte von mehr als Euro 50.000,--.
 4. die Veräußerung von Vermögensgegenständen im Werte von mehr als Euro 25.000,--,
 5. der Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten an Grundstücken, wenn der Kaufpreis oder die Belastung den Wert von Euro 100.000,-- übersteigt,
 6. der Erwerb von Lizenzen oder ähnlichen Rechten, soweit der Kaufpreis Euro 20.000,-- übersteigt,
 7. der Abschluss und die Änderung von Miet- und Pachtverträgen und solchen Verträgen, die wiederkehrende Verpflichtung für die Genossenschaft begründen, soweit die jährliche Belastung aus dem Vertrag Euro 50.000,-- übersteigt.
 8. der Abschluss von Darlehnverträgen, soweit die Darlehenssumme Euro 100.000,-- übersteigt,
 9. die Ausschließung von Mitgliedern,
 10. der Abschluss oder die Änderung von Anstellungsverträgen von Ladenleitungen und ähnlichen Mitarbeitern,
 11. die Erteilung und der Widerruf von Prokura,
 12. die Bestellung der Vertreter für genossenschaftliche Tagungen, sowie die Festsetzung der Reiseentschädigungen,
 13. die Beteiligung an anderen Unternehmungen,
 14. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes für das laufende Jahr, sowie die Unternehmensperspektive für die folgenden 3 Jahre.

Gemeinsame Vorschriften für die Organe der Genossenschaft

§32

- (1) Das Stimmrecht eines Mitgliedes ruht bei Beschlüssen, durch die ihm Entlastung erteilt werden soll, oder an denen es in sonstiger Weise persönlich besonders interessiert ist.
- (2) Ergibt sich bei Wahlen Stimmgleichheit, so ist die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
- (3) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nicht berücksichtigt.

Eigene Betriebsmittel der Genossenschaft

§33

- (1) Die Einlage mit der sich jedes einzelne Mitglied beteiligt (Geschäftsanteil), beträgt Euro 255,--.
- (2) Die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil müssen innerhalb von 12 Monaten erfolgen.
- (3) Die Mitglieder sind nicht verpflichtet, Nachschüsse zu leisten.

§34

- (1) Die Beteiligung eines Mitgliedes mit mehreren Geschäftsanteilen ist zulässig. Es können höchstens 20 Geschäftsanteile übernommen werden.
- (2) Bevor der erste Geschäftsanteil nicht voll eingezahlt ist, kann ein weiterer Geschäftsanteil nicht übernommen werden. Das gleiche gilt vor der Übernahme jedes weiteren Geschäftsanteils. Ein Mitglied, das einen weiteren Geschäftsanteil übernehmen will, hat darüber eine schriftliche unbedingte Erklärung abzugeben.

§35

- (1) Zum Ausgleich eines aus der Bilanz sich ergebenden Jahresfehlbetrages, dient die gesetzliche Rücklage.
- (2) Sie wird gebildet durch:
 1. die Überweisung von mindestens zwanzig vom Hundert aus dem bilanzmäßigen Jahresüberschuss,
 2. die verfallenen Geschäfts- und Ausschüttungsguthaben.
- (3) Der gesetzlichen Rücklage sind solange Mittel zuzuführen, bis mindestens 100% der gesamten Geschäftsanteile erreicht sind.

- (4) Neben der gesetzlichen Rücklage wird eine weitere Ergebnisrücklage gebildet, die, nach einer umsichtigen Geschäftsführung gebotenen Mittel, zuzuführen sind.

Rechnungswesen und Jahresabschluss

§36

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand ist verantwortlich für ein, den gesetzlichen Erfordernissen entsprechendes, Rechnungswesen. Er hat unverzüglich für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen, und dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss und berichtet über das Ergebnis der Generalversammlung. Auch stellt er die Anträge auf Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates.

§37

- (1) Durch Beschluss der Generalversammlung, kann den Mitgliedern eine Dividende, nach Maßgabe der Geschäftsguthaben, gezahlt werden.
- (2) Der Anspruch auf Dividende ist sechs Monate nach Schluss des Geschäftsjahres fällig. Der Ausschüttungsbetrag wird den Mitgliedern zur Abholung bereitgestellt soweit er nicht bis zur völligen Auffüllung eines Geschäftsanteils darauf gutgeschrieben wird. Der Anspruch auf die Ausschüttung verjährt binnen drei Jahren gerechnet vom Tage der Beschlussfassung an.

§38

Ein bilanzmäßig ausgewiesener Fehlbetrag kann zu Lasten der Ergebnisrücklagen oder Geschäftsguthaben ausgeglichen oder auf neue Rechnung vorgetragen werden. Die Generalversammlung entscheidet darüber, ob der Ausgleich zu Lasten der Geschäftsguthaben oder der Ergebnisrücklagen ausgeglichen oder zu Lasten beider erfolgen soll.

Genossenschaftliche Zusammenschlüsse

§39

- (1) Die Genossenschaft und ihre verselbständigt in anderer Rechtsform geführten Einrichtungen und die in ihrem Mehrheitsbesitz stehenden Tochtergesellschaften, gehören dem Zentralverband deutscher Konsumgenossenschaften e.V. Hamburg an.
- (2) Die Genossenschaft ist Mitglied in der Pensionskasse der deutschen Konsumgenossenschaften VVaG.

Bekanntmachungen

§40

- (1) Die gesetzlichen und satzungsmäßig vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen unter ihrer Firma und sind von den Mitgliedern des Vorstandes zu

unterzeichnen. Beruft der Aufsichtsrat die Generalversammlung ein, so unterzeichnet statt des Vorstandes der Vorsitzende des Aufsichtsrates.

- (2) Die Bekanntmachungen erfolgen in der Zeitung „Ostfriesischer Kurier“.

Auflösung der Genossenschaft

§41

- (1) Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung gemäß §13 1, Ziff.7.
- (2) Über das, nach Begleichung aller Verbindlichkeiten, etwa noch verbleibende Vermögen, ist nach den Beschlüssen der letzten Generalversammlung zu verfügen. Die Verteilung dieses restlichen Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen